Tagesordnung

(aktualisierter Vorschlag)

14:00 Uhr Beginn

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Verabschiedung der Tagesordnung

TOP 3 Geschäftsbericht des Vorstandes

TOP 4 Finanzbericht des Vorstandes

TOP 5 Entgegennahme des aktuellen Jahresabschlusses

TOP 6 Bericht der Rechnungsprüfer

TOP 7 Entlastung des Vorstandes

TOP 8 Entgegennahme des aktuellen Haushaltsplanes

16:00 – 16:30 Uhr Kaffeepause

TOP 9 Wahl des Vorstandes

TOP 9.1 Wahl einer Wahlleitung und Mandatsprüfungs- und Zählkommission

TOP 9.2 Wahl der/des Vorsitzenden

TOP 9.3 Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden

TOP 9.4 Wahl der drei Beisitzer/innen

TOP 10 Wahl der Rechnungsprüfer/innen (zwei Rechnungsprüfer/innen und mindestens ein/e Vertreter/in)

TOP 11 Anträge

TOP 11.1 A1: Antrag des Vorstandes: Änderung des § 10 (Vorstand) Absatz 5 der Satzung des Vereins: Wahl des Vorstandes

TOP 11.2 A2: Antrag des Vorstandes: Änderung des § 10 (Vorstand) Absatz 10 der Satzung des Vereins: Vertretungsbefugnis

TOP 11.3 A3: Antrag des Vorstandes: Änderung des Punktes 2 (Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages) Buchstabe a) Satz 3 der Ordnung über den Beitrag (Bei O): Jährlicher Beitragseinzug

TOP 11.4 A4: Antrag des Vorstandes: Änderungen in Abschnitt/Punkt 3 [Regelungen für Regionalgruppen (RG)] der Finanzordnung (Fin O): Zentrale Verwaltung der Regionalgruppen-Kassen

TOP 11.5 A5: Antrag des Vorstandes: Erstattung/Bezuschussung von Reisekosten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung 2025

TOP 12 Empfehlungen an den Vorstand

TOP 13 Verschiedenes

TOP 14 Schlusswort

18:30 Uhr Ende

Antrag A1 (geändert)

für die Mitgliederversammlung 2025 des Deutschen Psoriasis Bundes e.V. (DPB) am 25.10.2025 in Freiburg im Breisgau

Antragsteller: Vorstand

Änderung des § 10 (Vorstand) Absatz 5 der Satzung des Vereins: Wahl des Vorstandes

Beschlusstext:

In § 10 (Vorstand) der Satzung des Vereins wird der Absatz 5 mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

(5) Für die Wahl des Vorstandes gilt:

a) Die Vorstandsmitglieder werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Wege der Listenwahl gewählt, bei der jedes Mitglied für jeden Kandidaten eine Stimme abgeben kann, jedoch insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

b) Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt (relative Mehrheit). Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen und sind nicht genügend Vorstandssitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

c) Die Vorstandsmitglieder wählen in der konstituierenden Vorstandssitzung mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Begründung:

Gemäß der aktuellen in § 10 Abs. 5 der Satzung festgeschriebenen Regelung zur Wahl des Vorstandes kann eine Nachwahl oder Kooptation von Vorstandsmitgliedern nur bezogen auf das konkrete vakante Vorstandsamt erfolgen. Der Vorstand kann folglich eine „Umverteilung" bzw. „Umbesetzung" der konkreten Vorstandsämter nicht selbst vornehmen. Wenn zum Beispiel das Amt des Vorsitzenden vakant ist, dann kann der Vorstand nicht den stellvertretenden Vorsitzenden zum Vorsitzenden und einen der Beisitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden „aufrücken" lassen, um dann einen neuen Beisitzer nachwählen zu lassen beziehungsweise diesen zu kooptieren.

Der Modus für die Wahl des Vorstandes soll dahingehend geändert werden,

a) dass die Mitgliederversammlung künftig nicht mehr die konkreten Vorstandsämter (ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, drei Beisitzer), sondern lediglich den fünfköpfigen Vorstand als solchen wählt und

b) dass der dann gewählte fünfköpfige Vorstand die konkreten Vorstandsämter (ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, drei Beisitzer) aus sich heraus selbst wählt.

Die vorgeschlagene neue Regelung zur Wahl des Vorstandes würde – da der Vorstand die konkrete Besetzung der Vorstandsämter selbst vornimmt – den oben skizzierten Spielraum eröffnen und damit dem Verein und dem Vorstand mehr Flexibilität hinsichtlich der Nachwahl und Kooptation von Vorstandsmitgliedern einräumen.

Antrag A1 (alt)

für die Mitgliederversammlung 2025 des Deutschen Psoriasis Bundes e.V. (DPB) am 25.10.2025 in Freiburg im Breisgau

Antragsteller: Vorstand

Änderung des § 10 (Vorstand) Absatz 5 der Satzung des Vereins: Wahl des Vorstandes

Beschlusstext:

In § 10 (Vorstand) der Satzung des Vereins wird der Absatz 5 mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

(5) Für die Wahl des Vorstandes gilt:

a) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Wege der Gesamtwahl (gemeinsame Wahl, zusammengefasste/verbundene Einzelwahl) gewählt, bei der jedes Mitglied für jeden Kandidaten eine Stimme abgeben kann, jedoch insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

b) Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt (einfache Mehrheit). Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen und sind nicht genügend Vorstandssitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

c) Die Vorstandsmitglieder wählen in der konstituierenden Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Begründung:

Gemäß der aktuellen in § 10 Abs. 5 der Satzung festgeschriebenen Regelung zur Wahl des Vorstandes kann eine Nachwahl oder Kooptation von Vorstandsmitgliedern nur bezogen auf das konkrete vakante Vorstandsamt erfolgen. Der Vorstand kann folglich eine „Umverteilung“ bzw. „Umbesetzung“ der konkreten Vorstandsämter nicht selbst vornehmen. Wenn zum Beispiel das Amt des Vorsitzenden vakant ist, dann kann der Vorstand nicht den stellvertretenden Vorsitzenden zum Vorsitzenden und einen der Beisitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden „aufrücken“ lassen, um dann einen neuen Beisitzer nachwählen zu lassen beziehungsweise diesen zu kooptieren.

Der Modus für die Wahl des Vorstandes soll dahingehend geändert werden,

a) dass die Mitgliederversammlung künftig nicht mehr die konkreten Vorstandsämter (ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, drei Beisitzer), sondern lediglich den fünfköpfigen Vorstand als solchen wählt und

b) dass der dann gewählte fünfköpfige Vorstand die konkreten Vorstandsämter (ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, drei Beisitzer) aus sich heraus selbst wählt.

Die vorgeschlagene neue Regelung zur Wahl des Vorstandes würde – da der Vorstand die konkrete Besetzung der Vorstandsämter selbst vornimmt – den oben skizzierten Spielraum eröffnen und damit dem Verein und dem Vorstand mehr Flexibilität hinsichtlich der Nachwahl und Kooptation von Vorstandsmitgliedern einräumen.

Antrag A2

für die Mitgliederversammlung 2025 des Deutschen Psoriasis Bundes e. V. (DPB) am 25.10.2025 in Freiburg im Breisgau

Antragsteller: Vorstand

Änderung des § 10 (Vorstand) Absatz 10 der Satzung des Vereins: Vertretungsbefugnis

Beschlusstext:

In § 10 (Vorstand) der Satzung des Vereins wird der Absatz 10 mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

(10) Der Verein wird durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten.

Begründung:

(1) Die aktuelle in § 10 Abs. 10 der Satzung festgeschriebene „Zeichnungsregelung“, nach der entweder der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nach außen (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch) befugt ist, birgt eine deutlich erhöhte Gefahr der Handlungsunfähigkeit für den Verein, wenn das Amt des Vorsitzenden oder das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden bereits vakant ist und nicht (durch Nachwahl oder Kooptation) nachbesetzt werden soll beziehungsweise nachbesetzt werden kann (beispielsweise mangels Kandidatur). Denn wenn sowohl das Amt des Vorsitzenden als auch das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden nicht wahrgenommen werden können beziehungsweise vakant sind, dann kann der Verein nicht mehr gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten werden.

Die vorgeschlagene neue Regelung zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nach außen soll die Handlungsfähigkeit des Vorstandes beziehungsweise des Vereins sicherstellen,

a) für den Fall, dass der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende an der Amtsausübung gehindert ist/sind (beispielsweise aufgrund von Krankheit),

und/oder

b) für den Fall, dass das Amt des Vorsitzenden und/oder das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden vakant ist/sind (beispielsweise aufgrund von Amtsniederlegung).

(2) Der aktuelle Passus zur Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein (§ 10 Abs. 10 Satz 2) soll aus der Satzung gestrichen werden, da es ohnehin eher unüblich ist, dies in der Vereinssatzung festzuschreiben. An dieser Vertretungsregelung im Innenverhältnis festzuhalten, würde zudem nicht gut mit der vorgeschlagenen neuen Regelung zur Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis korrelieren beziehungsweise mit dieser in Einklang stehen. Stattdessen soll eine möglichst äquivalente Regelung zur Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis in die „Geschäftsordnung für den Vorstand“ (VS GO) aufgenommen werden, die den folgenden Wortlaut vorsieht:

Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist vorrangig der Vorsitzende zur Vertretung befugt; der stellvertretende

Vorsitzende ist nur dann vertretungsbefugt, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende an der Wahrnehmung ihrer Ämter gehindert, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder, wer von ihnen im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein zur Vertretung befugt ist.

Antrag A3

für die Mitgliederversammlung 2025 des Deutschen Psoriasis Bundes e.V. (DPB) am 25.10.2025 in Freiburg im Breisgau

Antragsteller: Vorstand

Änderung des Punktes 2 (Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages) Buchstabe a) Satz 3 der Ordnung über den Beitrag (Bei O): Jährlicher Beitragseinzug

Beschlusstext:

In Punkt 2 (Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages) Buchstabe a) der Ordnung über den Beitrag (Bei O) wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

Im Lastschriftverfahren wird der Mitgliedsbeitrag im Februar eines jeden Jahres eingezogen.

Begründung:

Änderung in Punkt 2 (Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages) Buchstabe a) Satz 3 der Ordnung über den Beitrag (Bei O):

2. Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

a) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Bei Überweisung ist der Mitgliedsbeitrag in einer Summe inklusive der Bearbeitungsgebühr nach Punkt 4. a) im Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Im Lastschriftverfahren wird der Mitgliedsbeitrag ~~wahlweise jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich~~ *im Februar eines jeden Jahres eingezogen*.

(...)

Im Jahr ihres Eintritts werden aktuell die Neumitglieder, die den halb- oder vierteljährlichen Beitragseinzug wählen, gegenüber den Neumitgliedern, die den jährlichen Beitragseinzug wählen, oftmals bevorzugt, da der Mitgliedsbeitrag für den Zeitraum, in dem das halb- oder vierteljährlich zahlende Neumitglied noch nicht in den Verein eingetreten war, in der Regel nicht nachträglich beziehungsweise rückwirkend eingezogen wird. Denn ein derartiger nachträglicher beziehungsweise rückwirkender Beitragseinzug stößt bei den (potenziellen) halb- oder vierteljährlich zahlenden Neumitgliedern erfahrungsgemäß auf völliges Unverständnis. Daher hat der Verein bis dato – gemäß Punkt 3 Buchstabe e) – bei diesen (potenziellen) Neumitgliedern im Eintrittsjahr häufig auf die Erhebung des „vollen“ [gegebenenfalls gemäß Punkt 3 Buchstabe b) um 20,00 Euro ermäßigten] Mitgliedsbeitrages verzichtet.

Indem künftig nur noch der jährliche Beitragseinzug im Lastschriftverfahren ermöglicht wird, soll diese (mögliche) Benachteiligung von vorneherein ausgeschlossen und alle künftigen Neumitglieder sollen gleichgestellt werden.

Antrag A4

für die Mitgliederversammlung 2025 des Deutschen Psoriasis Bundes e. V. (DPB) am 25.10.2025 in Freiburg im Breisgau

Antragsteller: Vorstand

Änderungen in Abschnitt/Punkt 3 (Regelungen für Regionalgruppen (RG)) der Finanzordnung (Fin O): Zentrale Verwaltung der Regionalgruppen-Kassen

Beschlusstext:

(1) Unter Punkt 3.4 (Zuwendungsbestätigungen) der Finanzordnung (Fin O) wird in Absatz 2 in Satz 1 der Passus „auf das Vereins-Konto [IBAN: DE51 3702 0500 0007 4234 00 / BIC: BFSWDE33XXX / Bank für Sozialwirtschaft AG]“ ersetzt durch den Passus „auf das Konto der Regionalgruppe oder auf das allgemeine Konto des Vereins [IBAN: DE51 3702 0500 0007 4234 00 / BIC: BFSWDE33XXX / SozialBank AG]“ und in Satz 2 wird der Passus „an die Regionalgruppe weitergeleitet“ ersetzt durch den Passus „der Regionalgruppe zugeordnet bzw. an diese weitergeleitet“.

(2) Unter Punkt 3.7 (Sachvermögen und Bestandsverzeichnis) der Finanzordnung (Fin O) werden die Absätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

Erworbenes Sachvermögen mit einem jeweiligen Wert über 30,00 Euro ist in das Bestandsverzeichnis der Regionalgruppe aufzunehmen, sofern es sich nicht um minderwertige Sachen oder um Verbrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs handelt. Das Bestandsverzeichnis ist jährlich zu aktualisieren und bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres an die Geschäftsstelle zu übermitteln.

(3) Der Punkt 3.8 (Kassen- und Kontoführung) der Finanzordnung (Fin O) wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

3.8 Kassen- und Kontoführung

Die Kassen- und Kontoführung obliegt der Geschäftsstelle in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Regionalgruppenleiter. Die Geschäftsstelle führt für die Regionalgruppe ein Kassenbuch nach Einnahmen und Ausgaben.

Der etwaige jährliche Zuschuss und ggf. weitere finanzielle Mittel werden auf ein Konto des Vereins überwiesen. Zugriffsberechtigt auf das Konto ist nur die Geschäftsstelle. Das Konto der Regionalgruppe ist so zu führen, dass es stets ein Guthaben ausweist.

Zu seiner Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten kann der Regionalgruppenleiter ein Mitglied der Regionalgruppe benennen; hierüber hat er die Geschäftsstelle zeitnah zu informieren.

(4) Unter Punkt 3.12 (Rechenschaft über die Mittelverwendung) der Finanzordnung (Fin O) entfallen die Absätze 2 und 3 ersatzlos.

(5) Der Punkt 3.13 (Jahresabrechnung) der Finanzordnung (Fin O) wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

3.13 Jahresabrechnung

Die jährliche Kassenabrechnung wird von der Geschäftsstelle spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres erstellt. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr; die Verwendung öffentlicher Mittel ist nachzuweisen.

Mitglieder der Regionalgruppe, die wegen ehrenamtlicher Tätigkeit für die Regionalgruppe Ansprüche auf Ersatz von Kosten haben, müssen diese binnen vier Wochen über die Geschäftsstelle mit der Regionalgruppe abrechnen.

Aus der Jahresabrechnung müssen der Anfangs- und Endbestand sowie alle Geldzugänge und alle Ausgaben klar ersichtlich sein. Auf Belegen über Portokosten sind Angaben zum Empfängerkreis oder zur Verwendung zu machen; Bewirtungsbelege müssen den Anlass und eine Liste aller Teilnehmenden enthalten.

Ein neuer jährlicher oder anderweitiger Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn alle vorhergehenden Abrechnungen bzw. Jahresabrechnungen von der Geschäftsstelle erstellt und abschließend geprüft wurden.

Für die rechtzeitige Abrechnung und die ordnungsgemäße Mittelverwendung sind die Geschäftsstelle und der Regionalgruppenleiter verantwortlich; dies gilt auch, wenn die Regelung der finanziellen Angelegenheiten der Regionalgruppe nicht dem Regionalgruppenleiter oblag.

Alle den Regionalgruppen zuzuordnenden Kassenunterlagen werden von der Geschäftsstelle revisionssicher (mindestens acht Jahre lang) archiviert.

(6) Der Punkt 3.14 (Abrechnung von öffentlichen Zuschüssen und Förderungen) der Finanzordnung (Fin O) wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

3.14 Abrechnung von öffentlichen Zuschüssen und Förderungen

Erhält eine Regionalgruppe öffentliche Zuschüsse, Förderungen oder zweckgebundene Spenden (z.B. vom Land oder von der Kommune), ist der Bewilligungs- bzw. Zuwendungsbescheid der Geschäftsstelle zeitnah im Original zuzuleiten.

Die Abrechnung (Verwendungsnachweis) dieser finanziellen Mittel erfolgt durch den Regionalgruppenleiter in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle. Eine Kopie des Verwendungsnachweises ist der Geschäftsstelle zeitnah zu übermitteln.

Begründung:

Die Führung beziehungsweise Verwaltung der Kassen und Konten der Regionalgruppen obliegt nicht mehr den Regionalgruppen (Regionalgruppenleitungen), sondern der Geschäftsstelle. Der entsprechende Umstellungsprozess hin zu einer zentralen Verwaltung der Regionalgruppenkassen und -konten durch die Geschäftsstelle des Vereins in Hamburg wurde im ersten Quartal 2025 eingeleitet und soll bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

Diese Umstellung ist erforderlich, um – zwecks Vermeidung steuerrechtlicher Risiken – eine einheitliche und transparente sowie GoBD-konforme Buchführung (GoBD = Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) gewährleisten und sicherstellen zu können, die seitens der Hamburger Finanzämter mittlerweile verstärkt eingefordert wird. Hinzukommen die Vorgaben der seit Jahresbeginn geltenden E-Rechnungspflicht, der zufolge Rechnungen nunmehr über eine digitale Schnittstelle empfangen (und später auch versendet) werden müssen.

Zwar ist die E-Rechnungspflicht auch auf die Regionalgruppen als „Wirtschaftseinheiten“ des Vereins anzuwenden. Als rechtlich unselbstständige Untergliederungen können die Regionalgruppen der E-Rechnungspflicht jedoch gar nicht selbst nachkommen, sondern dies muss durch den DPB als übergeordneter Verein erfolgen. Auch mit Blick auf den zeitlichen und finanziellen Ressourceneinsatz erscheint es sinnvoll und zielführend, die Kassen und Konten der Regionalgruppen zentral von der Geschäftsstelle führen beziehungsweise verwalten zu lassen.

Die mit diesem Antrag adressierten Änderungen der Finanzordnung (Fin O) des Vereins dienen dazu, die Ordnung an die geänderten/neuen Prozesse im Bereich der Verwaltung der Regionalgruppenkassen und -konten anzupassen.

Antrag A5

für die Mitgliederversammlung 2025 des Deutschen Psoriasis Bundes e.V. (DPB) am 25.10.2025 in Freiburg im Breisgau

Antragsteller: Vorstand

Erstattung/Bezuschussung von Reisekosten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung 2025

Beschlusstext:

Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung im Jahr 2025 teilnehmen, werden die im Rahmen ihrer Teilnahme angefallenen Fahrt- und/oder Übernachtungskosten bis zur Höhe des von ihnen für das Jahr 2025 entrichteten Mitgliedsbeitrages (in der Regel 59,00 Euro) erstattet beziehungsweise bezuschusst.

Die Erstattung beziehungsweise Bezuschussung der angefallenen Fahrt- und/oder Übernachtungskosten erfolgt nach der Finanzordnung (Fin O) des DPB in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und ist mit dem dafür vorgesehenen, bei der Mitgliederversammlung 2025 ausgehändigten Reisekostenformular zu beantragen.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.